

Allgemeine Dienstordnung für Schulleiter (ADOS)

Vom 16. Februar 1975

Az.: V/A – 1.017.1

Auf Grund des § 68 des Gesetzes Nr. 994 über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen - Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG) - vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 381) werden zu § 16 SchumG folgende Verwaltungsvorschriften als Allgemeine Dienstordnung für Schulleiter (ADOS) erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeine Dienstordnung für Schulleiter gilt für die Schulleiter der öffentlichen Schulen im Sinne des § 7 Abs. 1 des Schulordnungsgesetzes (SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1974 (Amtsbl. S. 697) mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 SchoG genannten Schulen.

(2) Die Allgemeine Dienstordnung für Schulleiter (ADOS) wird durch die Ergänzenden Verfahrensvorschriften (AKO) zu den Lehrerkonferenzen (§ 23 SchoG) ergänzt.

§ 2

Allgemeine Aufgaben des Schulleiters

(1) Der Schulleiter leitet die Schule auf kollegialer Grundlage nach den geltenden Vorschriften, den Anordnungen der zuständigen Behörde und den Beschlüssen der Gesamtkonferenz sowie der Schulkonferenz (§ 16 Abs. 1 SchumG), deren Vorsitzender er ist. Das Beanstandungsrecht nach § 16 Abs. 6 SchumG bleibt unberührt. Der Schulleiter hat dafür zu sorgen, daß die Schule ihren ~~Fehler!~~ **Verweisquelle konnte nicht gefunden werden**. Unterrichts- und Erziehungsauftrag erfüllt (vgl. § 21 Abs. 3 SchoG).

(2) Der Schulleiter ist verpflichtet, über die vorgeschriebenen Berichte hinaus der Schulaufsichtsbehörde und, soweit erforderlich, dem Schulträger über alle wichtigen Vorkommnisse an der Schule unverzüglich ohne besondere Aufforderung zu berichten. Die Berichte sind auf dem Dienstweg einzureichen. Eingaben, die der Schulleiter weiterzuleiten hat, hat er mit eigener Stellungnahme zu versehen.

(3) Bei Unfällen hat er alle zur Hilfeleistung und zur Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die zuständigen Stellen zu benachrichtigen.

Der Schulleiter hat die Ausfüllung der amtlichen Impflisten zu veranlassen und diese alsdann an die Ortspolizeibehörde zurückzugeben.

(4) Der Schulleiter vertritt die Schule in der Öffentlichkeit. Er kann unter Beachtung seiner Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der örtlichen Presse Auskünfte über Ange-

legenheiten seiner Schule erteilen. Ist er über den Umfang seines Auskunftsrechts im Zweifel, so soll er zuvor die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einholen.

(5) Der Schulleiter führt das Dienstsiegel unter Beachtung der geltenden Vorschriften und sorgt dafür, daß die Schulakten gewissenhaft geführt und aufbewahrt werden. Akten und Vorgänge, die nach ihrem Inhalt nicht zur allgemeinen Kenntnis gelangen dürfen, müssen unter Verschuß gehalten werden. Personalakten von Lehrern werden an der Schule nicht geführt.

(6) Der Schulleiter verwaltet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts und den vom Schulträger oder der Schulaufsichtsbehörde erteilten Weisungen sowie nach den Beschlüssen der zuständigen Konferenzen (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 sowie § 15 Abs. 4 Nr. 4 SchumG). Er darf nur im Rahmen der ihm zugewiesenen Haushaltsmittel und im allgemeinen nicht über das laufende Rechnungsjahr hinaus Verpflichtungen eingehen. Er ist dafür verantwortlich, daß die zugewiesenen Mittel sinnvoll und sparsam verwendet und die Inventarisierungslisten ordnungsgemäß geführt werden. Er teilt die von der Schulkonferenz beschlossenen Anträge auf Zuteilung von Haushaltsmitteln für sächliche Ausgaben sowie deren Vorschläge für Baumaßnahmen den zuständigen Stellen mit. Ferner macht er im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz Vorschläge für die Etatgestaltung und für größere Neuanschaffungen, Umbauten usw.

(7) Der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter soll während der Unterrichtszeit anwesend sein. Sind beide verhindert, richtet sich die Vertretung nach § 4 Abs. 1 Satz 2.

(8) Der Schulleiter kann aus besonderem Grund den Unterricht einzelner oder aller Klassen der Schule bis zur Dauer eines Tages ausfallen lassen. Ein ganztägiger Unterrichtsausfall aller Klassen ist der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich zu melden.

(9) Der Schulleiter hat die Befugnis, den an seiner Schule tätigen Lehrkräften in den Fällen des § 14 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die saarländischen Beamten und Richter - UrlaubsVO - vom 5. April 1960 in der jeweils geltenden Fassung Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren.

(10) Bei Wechsel des Schulleiters ist die Übergabe der Dienstgeschäfte in einer Niederschrift festzuhalten. Darin ist insbesondere ein Vermerk über die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Schuleinrichtung und über Beanstandungen aufzunehmen. Die Niederschrift ist sowohl von dem übergebenden als auch von dem übernehmenden Schulleiter zu unterzeichnen. Durchschriften der Niederschrift sind an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde zu senden.

(11) Alle Aushänge und Bekanntmachungen innerhalb der Schulanlagen sowie der Vertrieb von Druckschriften usw. bedürfen der vorherigen Zustimmung des Schulleiters. Der Vertrieb von Schülerzeitungen richtet sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung.

§ 3

Rechte und Pflichten gegenüber den Lehrern und sonstigen Bediensteten

(1) Der Schulleiter plant und beaufsichtigt die dienstliche Tätigkeit der Lehrer unbeschadet ihres Rechts auf pädagogische Freiheit. Er stellt den Plan für die Unterrichtsverteilung sowie den Stunden- und Aufsichtsplan auf und ordnet die notwendigen Vertretungen an. Dabei sind die von der Gesamtkonferenz aufgestellten Grundsätze zu berücksichtigen.

(2) Der Schulleiter kann aus zwingenden Gründen Lehrer auch in solchen Fächern einsetzen, für die sie die Lehrbefähigung nicht besitzen. Soweit jedoch der Unterricht mit Unfallgefahren verbunden ist, darf er ihnen nicht gegen ihren Willen übertragen werden.

(3) Der Schulleiter führt die neuen Lehrkräfte in ihr Amt ein, macht sie mit ihren Amtspflichten bekannt und bestimmt die Klassenlehrer, wobei er persönliche Wünsche der Lehrer nach Möglichkeit berücksichtigt.

(4) Durch Unterrichtsbesuche in den Klassen oder Unterrichtsgruppen, über die er in der Regel den betreffenden Lehrer zuvor in Kenntnis setzt, durch Einsicht in die Arbeiten der Schüler und in die von den Lehrern zu führenden Unterlagen soll er sich über den ordnungsgemäßen Unterricht in der Schule und den Leistungsstand der Klassen unterrichten. Nach den Unterrichtsstunden erörtert er seine Beobachtungen mit den Lehrern.

(5) Der Schulleiter sorgt für angemessene und einheitliche Maßstäbe in der Beurteilung der schriftlichen Schülerleistungen. Hält er die Änderung einer Note für angebracht, dann ist das Einverständnis des Fachlehrers herbeizuführen. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet die Fachkonferenz.

(6) Ist das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten eines Lehrers zu beanstanden, so hat der Schulleiter den Lehrer zur Änderung seines Verhaltens aufzufordern. Falls keine Besserung eintritt oder falls es sich um schwere Pflichtverletzungen handelt, muß der Schulleiter der Schulaufsichtsbehörde Mitteilung machen. Er ist aber verpflichtet, dem betroffenen Lehrer vom Inhalt seiner Meldung Kenntnis zu geben. Bei unmittelbarer Gefahr für Schule und Schüler hat er sofort die Ausübung der Dienstgeschäfte zu untersagen und die Schulaufsichtsbehörde umgehend zu benachrichtigen.

(7) Beurteilungen über die Tätigkeit der Lehrer sind von dem Schulleiter nur für die Schulaufsichtsbehörde auszustellen. Sie sind dem Lehrer vor Weiterleitung zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnisnahme ist durch diesen schriftlich zu bestätigen. Eine Gegenäußerung des Lehrers muß gleichzeitig weitergeleitet werden. Der Schulleiter ist nicht befugt, Zeugnisse oder Beurteilungen über Lehrer für andere Stellen zu erteilen.

(8) Der Schulleiter unterbreitet der Gesamtkonferenz Vorschläge zur Aufteilung der sich regelmäßig an der Schule ergebenden Sonderaufgaben (z. B. Verwaltung der Lehrmittel, Büchereien, Sammlungen usw.). Die Verantwortung des Schulleiters für

die ordnungsgemäße Erledigung der durch die Gesamtkonferenz übertragenen besonderen Aufgaben bleibt bestehen.

(9) Alle allgemeinen Erlasse, Verfügungen und Bestimmungen, die Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schüler betreffen, sind diesen bekanntzugeben bzw. ihnen jederzeit zugänglich zu machen.

§ 4

Vertretung des Schulleiters

(1) Ist ein Schulleiter nicht bestellt oder ist er an der Wahrnehmung seiner Dienstpflichten verhindert, so obliegt die Schulleitung dem ständigen Vertreter, dem eigene Aufgaben zu übertragen sind.

Für den Fall, daß ein ständiger Vertreter des Schulleiters nicht bestellt oder an der Wahrnehmung seiner Dienstpflichten verhindert ist, wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 SchoG bestimmt, daß die weitere Vertretung des Schulleiters dem dienstältesten Funktionsinhaber an der Schule und, falls ein solcher nicht vorhanden oder gleichfalls verhindert ist, dem dienstältesten Lehrer obliegt.

Das Dienstalter richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter vom 12. Juni 1963 in der Fassung der Verordnung vom 10. November 1964 (Amtsblatt 1965, S. 177) bzw. den hierauf beruhenden Dienstzeitberechnungen, die jedem Beamten ausgestellt worden sind.

(2) Der ständige Vertreter des Schulleiters zeichnet amtliche Schriftstücke mit dem Zusatz "In Vertretung". Der weitere Vertreter zeichnet mit dem Zusatz "Im Auftrag".

(3) Der Schulleiter hat seinen ständigen Vertreter über die dienstlichen Vorkommnisse so eingehend zu unterrichten, daß dieser jederzeit in der Lage ist, die Geschäfte des Schulleiters selbst zu übernehmen.

(4) Der Schulleiter und sein ständiger Vertreter haben vor allem bei der Vorbereitung der Unterrichtsverteilungs-, der Stunden- und Aufsichtspläne, bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Gesamtkonferenz (§ 8 Abs. 3 und 4 SchumG) und der Schulkonferenz (§ 47 Abs. 2 SchumG) sowie mit der Eltern- und Schülervertretung zusammenzuarbeiten. Dies gilt auch bei der Durchführung der Schulgesundheitspflege und besonderer sozialer Maßnahmen für die Schüler.

(5) Der Schulleiter überträgt seinem ständigen Vertreter die Aufgaben, die dieser - unbeschadet der Gesamtverantwortung des Schulleiters - ständig und in eigener Verantwortung übernimmt. Der ständige Vertreter ist dem Schulleiter unmittelbar verantwortlich. Er ist verpflichtet, ihn auf Anfrage über den Stand und den Vollzug der ihm ständig übertragenen Aufgaben zu unterrichten und ihm wichtige Angelegenheiten unaufgefordert mitzuteilen sowie in Zweifelsfällen seine Entscheidung einzuholen.

§ 5

Rechte und Pflichten gegenüber Schülern, Erziehungsberechtigten und Dritten

(1) Der Schulleiter wacht über die Erfüllung der Schulpflicht und die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule.

(2) Der Schulleiter ist zuständig für Aufnahme, Entlassung und Überweisung der Schüler.

Er benachrichtigt die zuständige Schulbehörde vom Abgang noch schulpflichtiger Schüler.

(3) Der Schulleiter sorgt für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schüler- und Elternvertretung, mit dem Personalrat, mit anderen Bildungseinrichtungen, mit den Kirchen, mit den Einrichtungen der Jugendhilfe, mit den Berufsausbildungsstätten und mit der Berufsberatung.

(4) Er kann gestatten, daß Erziehungsberechtigte und andere Personen die Schulanlage besichtigen. Das Recht der Erziehungsberechtigten zu Unterrichtsbesuchen bestimmt sich nach § 36 Abs. 2 SchuMG.

Der Schulleiter hält regelmäßig in der Schule Sprechstunden ab.

(5) Dem Schulleiter obliegt die Aufsicht über die Schulanlage, die Ausübung des Hausrechts und die Verwaltung und Pflege des Schulvermögens nach Weisung des Schulträgers und nach der Hausordnung, die nötigenfalls von der Schulkonferenz nach Anhörung des Schulträgers zur Ergänzung der Allgemeinen Schulordnung erlassen wird.

§ 6

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

Diese Allgemeine Dienstordnung für Schulleiter (ADOS) tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt Saarland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Dienstordnung für Schulleiter vom 23. Oktober 1967 (Amtl. Schulblatt S. 105) außer Kraft.